



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111608/0001-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden (ZDG-Novelle 2013);
Stellungnahme des BMF (Frist: 24.5.2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 25. April 2013 unter der Geschäftszahl BMI-LR1345/0001-III/1/2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden (ZDG-Novelle 2013), unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in der WFA Grundsatzverordnung (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012), der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV (BGBl. II Nr. 490/2012) sowie den Spezialverordnungen gem. § 17 Abs. 3 Z. 3 BHG 2013 (BGBl. II Nr. 491/2012 - BGBl. II Nr. 499/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind.

Die dem gegenständlichen Entwurf angeschlossene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den Anforderungen der

WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012). Im Einzelnen ergeben sich dabei folgende Anmerkungen:

- die Maßnahmen müssen seitens des BMI (UG 11) und des BMASK (UG 20) im bestehenden Finanzrahmen, erforderlichenfalls unter Einbeziehung vorhandener Rücklagen, bedeckt sein;
- soweit im vorliegenden Entwurf festgestellt wird, dass bei einem Teil der Maßnahmen von „keinen wesentlichen“ oder „lediglich geringfügigen“ finanziellen Auswirkungen auszugehen ist, so sind auch diese dennoch darzustellen (zu beziffern und zu bedecken), da es sich bei finanziellen Auswirkungen immer, das heißt ohne „Geringfügigkeitsgrenze“, um „wesentliche Auswirkungen“ handelt;
- für die UG 11 sind mittelaufbringungsseitig zusätzliche Einzahlungen/Erlöse in Höhe von 2,295 Mio EUR jährlich (das ist die 50%-ige Refundierung seitens des BMASK aus der UG 20) darzustellen; diese (Mehr)Einzahlungen können eine anteilige Finanzierung der Mehrauszahlungen in der UG 11 darstellen;
- für die verbleibenden 2,295 Mio EUR („Eigenanteil“ des BMI) ist die angebotene Bedeckung aus Rücklagen des DB 11.03.04 „Zivildienst“ völlig unplausibel: aus der derzeitigen Gebarung dieses DBs ist nicht ableitbar und auch nicht absehbar, dass jährlich der benötigte Betrag angespart werden kann; auch ist es völlig unerheblich (wie in der „Erläuterung der Bedeckung“ angeführt), „ob aus Sicht des BMI für das Jahr 2014 und die Folgejahre eine Evaluierung der budgetären Auswirkungen und deren Finanzierung erfolgen wird“: es geht darum, eine plausible Bedeckung im bestehenden Finanzrahmen, bedarfsweise unter Heranziehung von bestehenden GB- bzw. UG-Rücklagen darzulegen, die dann auch eingehalten werden kann;
- die Auszahlungen/Aufwendungen des BMASK (UG 20) in Höhe von 2,295 Mio EUR jährlich – hierbei handelt es sich um die Refundierung an die UG 11 aufgrund der Novellierung des Arbeitsmarkt-Finanzierungsgesetzes – sind in die Darstellung aufzunehmen; auch hier wäre der Zahlungsfluss darzustellen, auch diese müssen aus den vorhandenen Budgetmitteln ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt bedeckt werden. Hiezu wird um einvernehmliche Vorgangsweise mit dem BMASK ersucht; bei dieser Gelegenheit wäre auch der letzte Satz der Erläuterungen zum Arbeitsmarkt-Finanzierungsgesetz („Es werden jährliche Ausgaben von bis zu 3 Mio EUR erwartet“) mit dem WFA- Zahlenwerk (demnach geht es um einen Betrag von 2,295 Mio EUR pa.) in Einklang zu bringen.

- Es sollte geprüft werden, ob durch den vorliegenden Entwurf Auswirkungen in der Wirkungsdimension Kinder und Jugend auftreten – gegebenenfalls sind diese mit Hilfe des WFA-IT-Tools darzustellen.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Informationsverpflichtungen, die nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen Verwaltungskosten für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger auslösen: Der Ausbildungsbeitrag gemäß § 38 a bedingt ein Antragsverfahren in dem seitens der beantragenden Körperschaften ein finanzieller Zuschuss von 70% beziehungsweise maximal € 1.700,-- zum Zweck der Ausbildung der Zivildienstler beantragt, sowie durch das BMI unter Teilkostentragung des BMASK gewährt werden kann. Zudem hat durch die beantragenden Stellen eine Abrechnung der Ausbildungskosten zu erfolgen. All dies verursacht Verwaltungslasten für Unternehmen, die im Rahmen der WFA darzustellen sind. Zudem sind durch die betroffenen Personen Befähigungsnachweise zu erbringen, auch diese stellen Informationsverpflichtungen gemäß der WFA-Verwaltungskosten-Verordnung dar. Die Ermittlung und Darstellung dieser Verwaltungskosten ist im Rahmen der WFA mit dem entsprechenden IT-Tool nachzuholen und dem BMF ehestmöglich zu übermitteln.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen ersucht, wobei das Bundesministerium für Finanzen sich nach Einlangen derselben eine abschließende Stellungnahme vorbehält.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

13.05.2013

Für die Bundesministerin:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)